

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH306

REGISTRIERTE GENOSSENSCHAFTEN IM SINNE DES GENOSSENSCHAFTSGESETZES

1. Abschnitt A EHVB findet sinngemäß Anwendung.
2. Schadenersatzansprüche der Genossenschafter des Versicherungsnehmers sowie deren Angehörigen (Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht infolge persönlicher Handlungen oder Unterlassung (§§ 1301 und 1302 ABGB) für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.